

Satzung

Der Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e. V.

Auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2021 beschlossen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e. V.", abgekürzt "GFaI".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft verfolgt national und international ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch:
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) Förderung der Bildung
- (2) Der Satzungszweck "Förderung von Wissenschaft und Forschung" wird verwirklicht, insbesondere mit der
 - Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der angewandter Informatik, die von der Bundesregierung, den Länderregierungen, der Europäischen Union oder Stiftungen voll oder anteilig finanziert werden und deren Ergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich sind
 - Durchführung von Forschungsprojekten der industriellen Gemeinschaftsforschung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e. V. (AiF)
 - zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten der GFaI
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die allen Interessenten zugänglich sind, wie internationale Konferenzserien und Fachtagungen. Betreuung und Durchführung von Praktika und Abschlussarbeiten insbesondere im Rahmen der Kooperation als An-Institut an Berliner und Brandenburger Hochschulen und der zeitnahen Veröffentlichung der entstehenden Ergebnisse

Der Satzungszweck "Förderung der Bildung" wird verwirklicht, insbesondere mit der

- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie Workshops, Seminare und Lehrgänge.
- (3) Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Gesellschaft ihrerseits die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen mit Bezug zu angewandter Informatik erwerben. Dies betrifft insbesondere Fachgremien, andere gemeinnützige Vereine und Fachverbände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, Auslagenerstattungen sind zulässig. Gehaltszahlungen an angestellte Mitglieder im Rahmen der üblichen Vergütungen sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können werden
- Unternehmen und Institutionen, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind und sich insbesondere an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben für Forschung und Entwicklung beteiligen
 - Verbände und Organisationen, die Zwecke der Gesellschaft fördern
 - wissenschaftliche Einrichtungen, die auf dem Gebiet der angewandten Informatik tätig sind
 - natürliche Personen, deren fachliches Interesse im Bereich der angewandten Informatik liegt, wobei Personen mit ständigem Sitz im Ausland den Status eines korrespondierenden Mitgliedes (ohne Stimmrecht) erhalten können
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in die Gesellschaft hat der Betroffene Recht auf Einspruch beim Vorstand. Dieser Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (3) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung für das jeweilige Folgejahr festlegt.
- (4) Andere gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Gesellschaften können beitragsbefreite Mitglieder der GFaI werden, sofern sie die Ziele der GFaI tatkräftig unterstützen und für die GFaI ebenfalls eine beitragsfreie Mitgliedschaft im anderen Verein oder der anderen Gesellschaft eingeräumt wird.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung der der Gesellschaft gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet
 - durch Tod bei Personen bzw. Auflösung von Unternehmen oder Institutionen
 - durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden
 - durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied den Interessen, der Satzung bzw. den Beschlüssen der Gesellschaft zuwiderhandelt, eine ehrenrührige oder strafbare Handlung begangen hat oder wenn über sein Vermögen der Konkurs oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Gesellschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Gesellschaft haben gleiche Rechte. Dies bedeutet insbesondere, dass jedes natürliche oder juristische Mitglied bei Beschlussfassungen und Abstimmungen über *eine* Stimme verfügt (s. auch § 7 (1)).
- (2) Alle Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht ist öffentlich zugänglich.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sofern die Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen sie spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingegangen sein.

Satzung

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, der Geschäftsführung oder dem Vorstand Themenvorschläge zu unterbreiten, die einer wissenschaftlichen Beratung zugeführt werden sollten. Vorstand und Geschäftsführung werden solche Vorschläge im Rahmen der Möglichkeiten der Gesellschaft berücksichtigen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Zahl der Vertreter jedes einzelnen institutionellen Mitgliedes wird auf maximal 5 Personen begrenzt.
- (6) Alle Mitglieder der Gesellschaft besitzen das aktive und das passive Wahlrecht bei der Besetzung des Vorstandes, des Forschungsbeirates und der Funktion der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (8) Die Mitglieder sind zur Sicherung ihrer Erreichbarkeit verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift der Geschäftsführung der Gesellschaft anzugeben.
- (9) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag (s. § 4(3)).

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand und dessen Vorsitzender (§ 8)
- der Forschungsbeirat (§ 9)
- die Geschäftsführung (§ 10)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils auf Beschluss des Vorstandes statt. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - (a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - (b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Satzung

- (3) Mitgliederversammlungen sind außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder einzuberufen. Die von diesen Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.
- (5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme der Regelungen in § 7(9) und 7(10) fasst sie alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder (siehe § 8(2))
 - die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung jeweils für das Folgejahr
 - die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlages des Vorstandes. Dieser Beschluss ist endgültig. (Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.)
 - die Wahl der Mitglieder des Forschungsbeirats (siehe § 9)
 - die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen gemäß § 2(3)
 - die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaften durch den Vorstand (siehe § 4(2))
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft (siehe § 7(9) und 7(10)).
- (9) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen und

ungültige Stimmen nicht mitgerechnet werden. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss in einer Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden. Er gilt bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses als angenommen. Nach diesem vorbehaltlichen Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der vorbehaltliche Auflösungsbeschluss mit 3/4 aller abgegebenen Stimmen bestätigt werden kann und damit endgültig wird. Werden weniger als 3/4 der Stimmen für den Auflösungsbeschluss abgegeben, so gilt dieser als abgelehnt.
- (11) Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs ist das Protokoll durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstandsvorsitzende beauftragt ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung mit der Protokollführung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gelten jeweils diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Falls es für eine Funktion nur einen Kandidaten gibt, so gilt dieser als gewählt, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 7) vorbehalten sind.

Satzung

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der von der Gesellschaft verfolgten Zwecke (siehe § 2) notwendig sind. Er hat Beschluss zu fassen über die
 - a) Bestellung von Geschäftsführern und deren Stellvertretern,
 - b) Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - c) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Ordnung der Geschäftsführung.
- (8) Der Vorstand berät den Haushaltsplan für das Folgejahr und die jährliche Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand bereitet Beschlussvorschläge für den Ausschluss von Mitgliedern vor.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden wird vergütet. Über die Höhe der Vergütung entscheiden die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Forschungsbeirat

- (1) Dem Forschungsbeirat gehören an
 - der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, der den Vorsitz des Forschungsbeirates inne hat,
 - ein vom Vorstandsvorsitzenden bestimmtes Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft,sowie 6 bis 12 von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren zu wählende Persönlichkeiten. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Forschungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er begutachtet Anträge auf öffentliche Förderung von Projekten der industriellen Gemeinschaftsforschung, die von der GFa bei der AiF eingereicht werden sollen.
 - b) Er spezifiziert Forschungsschwerpunkte (ggf. auch Schwerpunktprogramme) im Bereich der angewandten Informatik und empfiehlt den Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen geeigneten Forschungseinrichtungen. Er hat

das Recht, Ausschüsse einzusetzen und deren Aufgabenbereiche festzulegen.

- c) Er sucht Möglichkeiten zur Akquisition von Fördermitteln für Forschungsvorhaben und berät die Wege zur Beantragung derartiger Mittel.
- (3) Die Tätigkeit im Forschungsbeirat ist ehrenamtlich.
- (4) Die Beschlüsse des Forschungsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung (Geschäftsführer und deren Stellvertreter).
- (2) Die Geschäftsführung führt verantwortlich die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

§ 11

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die in der Gesellschaft kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Finanzierung

Die Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft werden aus

- Fördermitteln für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die von allgemeinem und öffentlichen Interesse sind,
- Mitgliedsbeiträgen,
- weiteren Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
- Erträgen aus der Anlage des Vermögens der Gesellschaft,
- Teilnehmergebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Gesellschaft,

Satzung

- Erträgen aus Veröffentlichungen und Informationsdiensten der Gesellschaft,
- öffentlichen und sonstigen Zuschüssen,
- Überschüssen – nach Zahlung der entsprechenden Steuern – aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem Zweckbetrieb

finanziert.

§ 13
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (10) aufgelöst werden. Der Antrag muss in der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Berlin, den 17. Juni 2021

Prof. Dr. Alfred Iwainsky
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Dr. Hans-Günter Weide
Schatzmeister